



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, AS Wanzleben
Ritterstraße 17 – 19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte, AS Wanzleben
Ritterstraße 17 – 19,
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Gemeinde Hohe Börde
Irxleben
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde

Datum: 07.11.2025
Mein Zeichen: 11.23-870125000048
Bearbeitet von: Sebastian Thiele
Telefon: 039209-203411
E-Mail: sebastian.thiele@
alff.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE21810000000081001500

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER 2023 – 2027)

RdErl. des MF vom 01.03.2024 (MBI. LSA. 2024, 175)

Förderprogramm: FP 8701 - Umsetzung von Vorhaben der ländlichen Entwicklung im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien

Vorhaben: Sicherung und Instandsetzung des Kriegerdenkmals, Friedhof Hohenwarsleben

Aktenzeichen: 8701 25000 048

Ihr Antrag vom: 06.03.2025
eingegangen am: 20.03.2025
Ergänzende Schreiben vom: 28.07.2025, 27.10.2025

Auf Ihren Antrag vom 06.03.2025 ergeht folgender

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Hiermit wird Ihnen nach Maßgabe der oben aufgeführten Richtlinie, auf Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und Ihres Antrags eine Zuwendung in Höhe von bis zu

41.186,37 Euro

in Worten: **einundvierzigtausendeinhundertsechsendachtzig Euro**
bewilligt.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Das Vorhaben wird im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023 bis 2027 (GAP-SP) und nach den Regularien des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Intervention LEADER (Interventionscode (MS) – EL-0703) aus Mitteln der Europäischen Union und Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Der ELER beteiligt sich mit bis zu 80 % an den öffentlichen Ausgaben.

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsform: Nicht rückzahlbare Zuwendung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung mit einem Anteil von **80,00 %** auf die förderfähigen Ausgaben gewährt.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **07.11.2025** und endet am **31.03.2026**.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde nicht erteilt.

2. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

3. Zuwendungszweck

Die Zuwendung wird gewährt für:

Sicherung und Instandsetzung des Kriegerdenkmals, Friedhof Hohenwarsleben

Überblick Leistungen:

1. Baustelleneinrichtung
2. Natursteinarbeiten Denkmalstele
3. Dokumentation
4. Natursteinarbeiten Zugangspodest
5. Freiflächenarbeiten

Die bewilligten Leistungen im Detail sind der Kostenberechnung nach DIN 276 vom 27.02.2024 (geplant von denk`mal Architekten) zu entnehmen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient gemäß Ihrem Antrag sowie dem Finanzierungsplan allein zur Deckung der förderfähigen Ausgaben des vorgenannten Vorhabens.

4. Förderfähige Ausgaben

4.1 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung gesichert bleibt. Die förderfähigen Ausgaben in Höhe von **51.482,97** Euro wurden auf der Grundlage der von

Ihnen eingereichten Antragsunterlagen vom 06.03.2025 einschließlich des dazugehörigen Finanzierungsplanes ermittelt.

Abweichungen vom Finanzierungsplan sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich unter Berücksichtigung von Nummer 6.1 Buchstabe b) der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP) anzuzeigen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lokalen Aktionsgruppe **Flechtinger Höhenzug und Drömling** in Form der Beschlussfassung des LAG-Entscheidungsgremiums und der Bewilligungsbehörde.

Kostengruppe	Gesamtausgaben Euro	davon förderfähig Euro
bauliche Investition	56.163,24	51.482,97
Gesamt:	56.163,24	51.482,97

Umsatzsteuer

Für die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben sind die Ausgaben mit Umsatzsteuer maßgebend. Die Umsatzsteuer wird als förderfähige Ausgabe berücksichtigt, weil Sie mit dem Förderantrag nachgewiesen haben, dass Sie für das gesamte Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Planungs- und Betreuungsleistungen sind maximal bis zu 10 % der als förderfähig anerkannten investiven Ausgaben förderfähig.

Unbare Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

4.2 Finanzierung des Gesamtvorhabens

		Euro	Euro
I. Gesamtausgaben			56.163,24
II. nicht zuwendungsfähige Ausgaben			- 4.680,27
III. Fremdmittel	a) Leistungen Dritter /Spenden		
	b) andere öffentliche Zuschüsse von Bund und Land		
	Fremdmittel - gesamt		0,00
IV. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (= I - II - III)			= 51.482,97
V. bewilligte Zuwendung			41.186,37

Hieraus ergeben sich nachfolgende erforderliche Eigenmittel:

VI. Finanzielle Beteiligung des Begünstigten auf Gesamtausgaben	Eigenmittel, Barmittel	14.976,87	
	Eigenmittel, Kredite		
	Anrechenbare Spenden/ Leistungen Dritter		
	Beteiligung des Begünstigten - gesamt (I. Gesamtausgaben – V. bewilligte Zuwendung)		= 14.976,87

Bei der ausgewiesenen Zuwendung handelt es sich um einen Höchstbetrag, der von den förderfähigen Ausgaben abhängt.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als förderfähig anerkannten Ausgaben (nach Nummern 4.1 und 4.2 dieses Bescheides), so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig in dem in Nummer 1 dieses Bescheides festgelegten Prozentsatz.

Erhöhen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als förderfähig anerkannten Ausgaben, so gilt die bewilligte Zuwendung weiterhin.

4.3 TeiIablehnung

Folgende Ausgaben können nicht als förderfähig anerkannt werden:

Die anerkannten Gesamtausgaben sowie die daraus berechnete Zuwendung entsprechen der mit Antrag eingereichten Kostenberechnung vom 27.02.2024 Seite 1 und Seite 2. Die Grundlage Ihres Antrags basiert auf der fehlerhaften Zusammenfassung der Kostenberechnung vom 27.02.2024 Seite 3. Hieraus ergibt sich eine TeiIablehnung von Ausgaben in Höhe von 2.399,04 Euro.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf die Haushaltsjahre:

Haushaltsjahr	Gesamtzuwendung Euro
2026	41.186,37

Zeitliche Verschiebungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

Änderungen des Bewilligungsrahmens stehen unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Änderung des Zahlungs- oder Finanzierungsplanes.

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums ist der (Schluss)-Zahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6. Nebenbestimmungen

6.1 Der Antrag einschließlich des Formulars Antragstellerstammdaten, die vorgenannten ergänzenden Schreiben sowie die als Anlage beigefügten ANBest-GAP sind Bestandteil dieses Bescheides.

6.2 Abweichend von Nummer 4 ANBest-GAP wird folgendes bestimmt:

Vergabe von Aufträgen einschließlich Nachweis

Dieser Bescheid ergeht unter der Auflage der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nummer 4 ANBest-GAP.

Der Nachweis über die Auftragsvergaben ist bei der Bewilligungsbehörde spätestens zum ersten Zahlungsantrag zu erbringen.

Für den Fall, dass Sie als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. des § 2 Absatz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) i. V. m. § 15 ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt (ELER-FG-LSA) einzuordnen sind, haben Sie die einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts anzuwenden. Verstöße gegen die Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens können sanktioniert werden und zu Kürzungen der Förderung führen.

Hierzu gehört auch die Abgabe der Erklärung **Interessenkonflikte** bei öffentlichen Auftraggebern von jedem, der an einer beliebigen Phase eines öffentlichen Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) beteiligt ist.

Die Erklärung Interessenkonflikte kann auch als Anlage zum „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER-/EGFL-Förderprojekten“ unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung/Formulare/Informationen abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Schätzung des Auftragswertes für das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung, zu welchen auch Planungsleistungen gehören, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind, immer der Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, ist jedes Los EU-weit auszuschreiben. Die Möglichkeit des Auftraggebers, Aufträge getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

Sollte die Vergabe elektronisch durchgeführt worden sein, sind der Bewilligungsbehörde alle elektronisch vorliegenden Unterlagen auf einer CD-ROM oder einem anderen geeignetem Speichermedium (z.B. Stick) zu übergeben. Die Unterlagen, die in Papierform vorliegen sind ebenfalls im Original, sowie einer Kopie zum Verbleib, vorzulegen.

Sollten alle Unterlagen in Papierform vorliegen, sind diese im Original, sowie einer Kopie zum Verbleib, vorzulegen. An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren einzureichen sind.

Im Folgenden sind das:

- Bekanntmachung (Veröffentlichung im e-Vergabe-Portal, ggf. EU-Amtsblatt, sonstiges);
- Vergabeunterlagen bestehend aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen, den Vertragsunterlagen;
- Dokumentation des Antragstellers (fortlaufend und zeitnah, siehe Musterdokumentation Merkblatt);
- Protokoll über die Angebotsöffnung einschl. Bieterlisten;
- Angebote / Nebenangebote aller Bieter (Pauschalangebote werden nicht gefördert);
- Formblätter und Eigenerklärungen gem. TVergG LSA und Verordnung Formularwesen;
- Dokumentation einschl. der Prüfung und Wertung der Angebote sowie Vergabevorschlag;
- Absageschreiben an die unterlegenen Bieter (TVergG LSA beachten);
- Auftragserteilung / Vertrag;
- losweise Auflistung der Vergaben;
- Bieterfragen und Antworten;
- ggf. eingegangene Rügen;
- Auskunft aus dem Wettbewerbsregister bei Aufträgen ab 30.000 € (Nachweis nach

- § 6 Abs. 1 WRegG) des beauftragten Bieters;
- Beschluss des zuständigen beschließenden Organs zur Auftragsvergabe / Entscheidung der zuständigen Stelle über die Vergabeentscheidung;
 - ggf. Begründung für Abweichung vom Regelverfahren;
 - Vertragsänderungen / Sonderleistungen einschl. Begründung im Zuge der Ausführungsphase;
 - Erklärungen Interessenkonflikt von jedem, der an einer beliebigen Phase des Vergabeverfahrens beteiligt war.

Wenn bei Missachtung hierdurch die falsche Vergabeart gewählt wurde, bedeutet dies einen Vergabefehler, der mit der vollständigen Streichung der Zuwendung bezogen auf den jeweiligen Auftrag sanktioniert wird.

Die Beachtung der Binnenmarktrelevanz ist durch Sie entsprechend Nummer 4.2 der ANBest-GAP nachzuweisen.

Nähere Hinweise sind im „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER-/EGFL-Förderprojekten“ enthalten. Das Merkblatt kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung/Formulare/Informationen abgerufen werden.

6.3 Umsatzsteuer

Sofern die Umsatzsteuer als förderfähige Ausgabe berücksichtigt wurde, wird zum Schlusszahlungsantrag geprüft, ob das Vorhaben ohne Änderungen umgesetzt wurde und ob evtl. Änderungen am Vorhaben den von der zuständigen Finanzverwaltung zum Förderantrag bescheinigten Steuerstatus ändern könnten. In diesen Fällen kann Sie die Bewilligungsbehörde auffordern, einen erneuten Nachweis zum Steuerstatus des Vorhabens vorzulegen.

6.4 Vorhabenbeginn

Sie sind verpflichtet, mit dem Vorhaben innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Der Beginn ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beträgt **fünf** Jahre und endet mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Endauszahlung.

Die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte unterliegen der Zweckbindung. Sie dürfen ab Vorhabenbeginn bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nicht veräußert und müssen entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszweck genutzt werden. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist die Zweckbindungsfrist nicht anzuwenden.

6.6 Aufbewahrungsfristen und Auskunftspflichten

Die Originalbelege und die förderrelevanten Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist,

sind die oben genannten Unterlagen fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Jahr der Schlusszahlung, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Sie sind verpflichtet, bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist im Rahmen der Nacherhebung von Informationen z. B. zu programmbezogenen Indikatoren, zur Finanzierung oder zu den Nutzungs- oder Eigentumsverhältnissen auf Verlangen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen nachzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungsfrist vor deren Ablauf verlängern. Die Bewilligungsbehörde behält sich auch vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

6.7 Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen (> 10T€ Leader)

Sie sind verpflichtet, die Gestaltungsleitlinien für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen **während der Durchführung des Vorhabens bis mindestens zum Ende der Zweckbindungsfrist** umzusetzen.

Dabei sind die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens unter Verwendung der Logos der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der Union kurz zu beschreiben.

Dies gilt für:

- Websites und Social-Media-Seiten der Begünstigten, wie Facebook, Instagram, LinkedIn u. a.
- Weitere analoge Kommunikationsmaterialien, wie Flyer und Broschüren u. a., die zur Durchführung eines Vorhabens für Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder die Öffentlichkeit publiziert werden.

Eine Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3, in Farbe) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige ist

- mit Informationen zum Vorhaben analog dem Bewilligungsbescheid,
- mit dem Hinweis zur finanziellen Förderung durch die Union und nationale Kofinanzierung unter Verwendung des Logos der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt,
- gut einsehbar in örtlicher Nähe zum Vorhaben, anzubringen.

Für Vorhaben, welche aus dem ELER unterstützt werden, sind hierfür die entsprechenden Logovorlagen (Signet-Paar) zu verwenden:

Das Signet-Paar besteht aus den Logos des Landes Sachsen-Anhalt, der EU und dem Text „Kofinanziert von der Europäischen Union“. Dieses steht Ihnen auf der unten genannten Website in unterschiedlichen Farbvarianten zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Signet-Paare dürfen nicht modifiziert oder mit anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo darf verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die EU hinzuweisen. Werden neben dem Signet-Paar weitere Logos dargestellt, dürfen diese nicht größer als das Logo der EU sein.

Nähere Anforderungen sind den Gestaltungsleitlinien für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zu entnehmen.

Sie finden diese auf der folgenden Website:

<https://eufonds.sachsen-anhalt.de/fondsuebergreifende-informationen/kommunikationspflichten>

Auf dem Seitenende der oben genannten Website finden Sie ebenso die Mustervorlagen für Erläuterungstafeln für den ELER. Für das von Ihnen durchgeführte Vorhaben kommen die folgenden beiden Mustervorlagen zur Nutzung in Frage:

1. „Mustervorlage_Erläuterungstafel_Kofinanziert_EU_ST_A3-hoch.docx“
2. „Mustervorlage_Erläuterungstafel_Kofinanziert_EU_ST_A3-quer.docx“

6.8 Auszahlung

Vorschusszahlung

Gemäß Nummer 7.4 ANBest-GAP sind Sie mit Bestandskraft dieses Bescheides berechtigt, **einmalig** die Auszahlung eines Vorschusses in Höhe von bis zu 50 v. H. der in diesem Bescheid festgelegten Zuwendungssumme mit dem „Antrag auf Vorschusszahlung“ zu beantragen.

Dem Antrag sind Kopien der zur Ausführung des Vorhabens geschlossenen Verträge, mindestens in Höhe des beantragten Vorschusses, und die dazu gehörenden Vergabeunterlagen gemäß Nummer 6.2 dieses Bescheides beizufügen. Geschlossene Verträge zu Planungsleistungen sind bei der Vorschusszahlung nicht zu berücksichtigen.

Weitere Auszahlungen erfolgen erst, wenn der Vorschuss abzüglich etwaiger Kürzungen und Verwaltungssanktionen vollständig durch förderfähige Ausgaben nachgewiesen wurde.

Schlusszahlung

Der ELER-Zahlungsantrag ist **bis spätestens 31.03.2026** bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Vordruckes „ELER Zahlungsantrag“ mit den darin erforderlichen Anlagen einzureichen. Ein Sachbericht ist beizufügen.

Teilzahlung

Es können mehrere (Teil-)Auszahlungsanträge gestellt werden.

Bei Teilzahlungen werden die Planungs- und Betreuungsleistungen durch Architekten und Ingenieure erst mit der Schlusszahlung berücksichtigt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß Nummer 7.7 ANBest-GAP, wenn die Rechnungen bargeldlos über ein Bankinstitut bezahlt wurden.

Die Rechnungen und die Zahlungsnachweise sind im Original vorzulegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Den Antrag auf Vorschusszahlung und den ELER-Zahlungsantrag finden Sie im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung/ Formulare/ Informationen.

6.9 Sonstige Nebenbestimmungen

Mit dem letzten Auszahlungsantrag (Schlusszahlung) reichen Sie bitte ein:

- **Fotos** von dem fertiggestellten Vorhaben,
- **Bauabnahmeprotokolle** in Kopie,
- **Stundenlohnachweise und Entsorgungsbelege** in Kopie, sofern entsprechende Abrechnung erfolgt
- Fotos von der Einhaltung Ihrer Verpflichtungen aus den **Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen** gemäß Nummer 6.7 ein.
- Einhaltung der **Auflagen/ Hinweise der denkmalrechtlichen Genehmigung** des Landkreises Börde vom 22.04.2024. Die Genehmigung wird zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

7. Hinweise

Die Auszahlung erfolgt auf die von Ihnen im jeweils aktuellen Formular Antragstellerstammdaten angegebene Bankverbindung.

Subventionserhebliche Tatsachen

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind (subventionserhebliche Tatsachen), sind im Antragsvordruck näher bezeichnet worden. Sie haben im Antrag im Formular Antragstellerstammdaten schriftlich versichert, dass Ihnen die Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung bekannt sind.

Auf die Offenbarungspflicht nach § 1 Subventionsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA) vom 9.10.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 724) i. V. mit § 3 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird ausdrücklich hingewiesen.

Sanktionen

Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen, Nebenbestimmungen und Auflagen dieses Bescheides können zu einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung bzw. Rücknahme/Widerruf der Förderung nach § 13 ELER-FG-LSA in der jeweils geltenden Fassung führen.

Beträge, die aufgrund von Kürzungen und Verwaltungssanktionen nicht ausgezahlt werden, stehen gemäß § 14 ELER-FG-LSA in der jeweils geltenden Fassung für das Vorhaben nicht mehr zu Verfügung.

Künstliche Schaffung von Beihilfenvoraussetzungen

Gemäß § 9 ELER-FG-LSA in Verbindung mit § 2 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) in der jeweils geltenden Fassung stehen Ihnen keine Zahlungen zu, wenn Sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen künstlich, den Zielen der betroffenen Vorschrift zuwiderlaufend geschaffen haben.

Datenspeicherung und Datennutzung

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus dem Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen ersichtlichen Daten des Vorhabens auf Datenträgern des

Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Förderung verwendet werden.

8. Begründung der Kostenentscheidung

An der Förderung besteht ein öffentliches Interesse, so dass gemäß § 2 Absatz 2 VwKostG LSA (GVBl. LSA 1991, 154) in der derzeit gültigen Fassung von einer Kostenerhebung abgesehen wird.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

oder beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, AS Wanzleben
Ritterstraße 17 - 19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer automatisierten Einrichtung erstellt und wird nicht unterschrieben. Er ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Empfangsbestätigung / Rechtsbehelfsverzicht
ANBest-GAP

Anschrift des Antragstellers:
Gemeinde Hohe Börde
Irxleben
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, AS Wanzleben
Ritterstraße 17 - 19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER 2023 – 2027)

RdErl. des MF vom 01.03.2024 (MBI. LSA. 2024, 175)

Zuwendungsbescheid vom 07.11.2025

Aktenzeichen: 870125000048

Empfangsbestätigung / Rechtsbehelfsverzicht

- o Den Zuwendungsbescheid vom 07.11.2025 über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen o. g. Richtlinie für den Bewilligungszeitraum vom 07.11.2025 bis 31.03.2026 habe ich/haben wir^{*)} erhalten und zur Kenntnis genommen.
- o Ich erkläre/wir erklären^{*)}, dass ich/wir^{*)} mit dem Zuwendungsbescheid einverstanden bin/ sind^{*)} und unwiderruflich auf das Widerspruchsrecht verzichte(n)^{*)}, um den Zuwendungsbescheid sofort bestandskräftig werden zu lassen.

Dies ist Voraussetzung für eine Auszahlung der Fördermittel vor Ablauf der gesetzlichen Widerspruchsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides.

Ort, Datum

Unterschrift

^{*)} Unzutreffendes bitte streichen